

Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Stand des Verfahrens	2
2 Abwägung.....	3
2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist	3
2.1.1 Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahmen abgegeben.....	3
2.1.2 Keine abwägungsrelevanten Anregungen äußerten	3
2.2 Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten	4
2.2.1 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 24.05.2011 und 06.02.2012.....	4
2.2.2 Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 03.02.2012	6
2.2.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 09.02.2012.....	7
2.2.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 09.02.2012.....	8
2.2.5 Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 24.05.2011	10
2.2.6 Landeszentrum Wald vom 25.01.2012.....	12
2.2.7 Regionale Planungsgemeinschaft vom 02.02.2012	12
2.2.8 Stellungnahme 1 vom 24.05.2011 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	13
2.2.9 Stellungnahme 2 vom 25.05.2011 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	14

1 Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle hat am 27. Mai 2009 die Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 146, "Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)" beschlossen. Der Beschluss Nr. V/2009/07825 wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 16. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Offenlage vom 26. April 2011 bis zum 27. Mai 2011 statt. Im Rahmen der Auslegung gingen zwei Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein, die in die vorliegende Abwägung eingestellt werden.

Die Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21. April 2011 bzw. 26. April 2011. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans vom 18. November 2011 eingearbeitet, mit dem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt wurden. Deshalb werden diese Stellungnahmen nicht gesondert abgewogen.

Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21. April 2011 beteiligt. Abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht, deshalb ist eine Abwägung nicht erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Halle hat am 14. Dezember 2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 in der Fassung vom 18. November 2011 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2011/10193).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 10. Januar 2012 bis zum 13. Februar 2012 stattgefunden. Im Rahmen der Auslegung gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt, soweit sie abwägungsrelevante Anregungen enthalten haben.

Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf und zum Entwurf sind im Original während der Ausschuss- und Stadtratssitzung im Raum vorhanden und können auf Anfrage eingesehen werden.

2 Abwägung

2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1 Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahmen abgegeben

a) *Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:*

Handwerkskammer (positive Stellungnahme zum Vorentwurf)

Katholische Kirche, Propsteipfarramt

Es sind keine Belange dieser sonstigen Träger öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

b) *Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:*

Stadt Wettin-Löbejühn (positive Stellungnahme zum Vorentwurf)

2.1.2 Keine abwägungsrelevanten Anregungen äußerten

a) *Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert oder mitgeteilt wird, dass sie nicht von der Planung betroffen sind:*

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	vom 31.01.2012
Energieversorgung Halle GmbH	vom 09.02.2012
Verbundnetz Gas AG	vom 30.01.2012
Mitnetz Strom (enviaM)	vom 11.01.2012
MITGAS	vom 16.01.2012
WINGAS TRANSPORT GmbH	vom 20.01.2012
Industrie- und Handelskammer	vom 09.02.2012
Hallesche Verkehrs-AG	vom 02.02.2012
Landesamt für Verbraucherschutz	vom 07.02.2012
Landesamt für Umweltschutz	vom 03.02.2012
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	vom 30.01.2012
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	vom 17.01.2012
Landkreis Saalekreis	vom 13.02.2012
LMBV mbH	vom 27.01.2012
Polizeidirektion Halle	vom 10.02.2012
Evangelisches Kreiskirchenamt	vom 23.01.2012
50Hertz Transmission GmbH	vom 16.01.2012

b) *Folgende Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung zu der vorgelegten Planung geäußert wird:*

Gemeinde Kabelsketal vom 16.01.2012

Gemeinde Schkopau vom 07.02.2012

Stadt Landsberg vom 24.01.2012

Gemeinde Petersberg vom 23.01.2012

2.2 *Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten*

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die abwägungsrelevanten Teile der Stellungnahmen werden wörtlich kursiv sowie in der Rechtschreibung und Grammatik des Originals wiedergegeben.

2.2.1 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 24.05.2011 und 06.02.2012

In der Stellungnahme zum Entwurf vom 06.02.2012 wird auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.05.2012 verwiesen, die folgende Hinweise enthält:

Aus landwirtschaftlicher Sicht handelt es sich um einen ertragsfähigen Ackerstandort mit hoher Bonität (Ackerzahlen > 70). Nach § 15 LwG LSA1 in Verbindung mit § 1(1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. In diesem Sinne sowie unter Beachtung der raumordnerischen Einordnung sollte deshalb eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise entsprechend des realen Bedarfs erfolgen sowie nach Auslastung der bereits existierenden Gewerbegebiete.

Erläuterung:

Das Vorhalten von gewerblichen Bauflächen entspricht der Funktion der Stadt Halle als Oberzentrum und damit auch als einem zentralen Standort für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht vorrangig die Notwendigkeit für das angrenzende Unternehmen, die Möglichkeit zur Erweiterung seiner Betriebsstätte und damit die Gelegenheit zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Vorhandene bereits existierende Gewerbeflächen genügen dem nach Sinn und Zweck dieser Planungsausrichtung und unter Berücksichtigung aller erheblichen Belange daher nicht oder nicht ausreichend. Die geplante Baufläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Halle als Entwicklungsfläche (gewerbliche Baufläche) dargestellt, so dass die Planung der raumordnerischen Einordnung dieser Fläche nicht entgegensteht.

Entscheidungsvorschlag:

Der Hinweis wurde teilweise bereits im Entwurf berücksichtigt, soweit er sich auf die abschnittsweise Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprechend des realen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen am Standort bezieht.

Nicht berücksichtigt wird der grundsätzliche Hinweis, zugunsten existierender Gewerbegebiete ganz auf die Ausweisung gewerblicher Bauflächen am Standort zu verzichten. In der Begründung wurde die Auseinandersetzung mit dieser Konfliktsituation dargestellt.

Mithin ist die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung vordergründig auf die eigentlichen Produktionsanlagen bzw. Lagerhallen einschließlich Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsanlagen zu beschränken. Die grünordnerischen Festsetzungen sollten im Wesentlichen auf Gestaltungsmaßnahmen reduziert werden, um die Anlagen in die umgebende Landschaft einzupassen, z. B. Randbepflanzungen, kleine Grünflächen, Fassadenbegrünungen. Die eigentlichen Kompensationsmaßnahmen hingegen sollten auf nicht bzw. nur bedingt landwirtschaftlich nutzbaren Flächen etabliert werden. ...

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Boden (vgl. auch die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG), der Verringerung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie des zu erwartenden Versiegelungsgrades im Planungsgebiet ist unbedingt zu prüfen, ob verstärkt Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung, ggf. auch über die Gemarkungsgrenze hinaus bzw. innerhalb von Ortslagen (Flächenrecycling) durchgeführt werden können.

Erläuterung:

Innerhalb des Plangebietes werden die der Landwirtschaft entzogenen Flächen so intensiv wie möglich genutzt. Grünordnerische Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf eine Randeingrünung zur Gestaltung des Ortsbildes. Die externen Kompensationsmaßnahmen finden nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt und beinhalten auch Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits im Entwurf berücksichtigt.

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist eine frühzeitige Einbeziehung der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen unumgänglich.

Dem Bewirtschafter der betroffenen Fläche ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis 15. Mai erfolgen kann. Sollten nach Antragstellung (15. Mai) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

Die Zuwegung zu vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen/Teilflächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.

Eventuelle Beschädigungen an Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

Erläuterung:

Die Hinweise wurden unter Punkt 10 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ - 10.6 „Wirtschaft“ in die Begründung zum Entwurf übernommen.

Zwischenzeitlich wurden auch die Pachtverträge für den Standort gekündigt bzw. langfristige Pachtverträge durch jährlich kündbare ersetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise wurden bereits im Entwurf berücksichtigt.

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes werden weiterhin Flächen landwirtschaftlich genutzt. Seitens des Amtes wird deshalb vorsorglich darauf hingewiesen, dass es bei der Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen kann. Auf dieses Konfliktpotential sind die zukünftigen Nutzer rechtzeitig hinzuweisen sowie geeignete Maßnahmen vorzusehen, z. B. Anpflanzung von Gehölzstreifen, um die oben genannten Auswirkungen zu mindern.

Erläuterung:

Durch die Eingrünung des Standortes wird das Konfliktpotential bereits minimiert. Da im Übrigen gewerbliche Flächen geplant sind, die ihrerseits keinen besonderen Schutzanspruch entfalten, hat dieser Hinweis keine weiteren Auswirkungen auf die Planung.

Entscheidungsvorschlag:

Der Hinweis wurde mit der Eingrünung des Standortes bereits im Entwurf berücksichtigt. Zum weiteren Konfliktpotential erfolgt unter Pkt. 6.4.1 „sonstige Hinweise“ eine allgemeine Ergänzung.

Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft bzw. die Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen können erst nach der Erarbeitung des grünordnerischen Konzeptes und den darin nach Art und Umfang ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen quantifiziert werden.

Dazu heißt es in der Stellungnahme des ALFF vom 06.02.2012

In dem Entwurf des Bebauungsplanes vom 18. November 2011 wurden die Kompensationsmaßnahmen des grünordnerischen Bereiches konkretisiert aufgeführt. Da diese Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden, finden sie die Zustimmung des ALFF Süd.

Erläuterung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2.2.2 Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 03.02.2012

... die Planungen zur abwassertechnischen Anbindung des B-Plangebietes durch das Ingenieurbüro JBG Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG sind abgeschlossen. Gegenwärtig laufen

die Vorbereitungen zur Ausführung. Die Ausführung der Bauleistungen ist im Zeitraum vom März bis Oktober 2012 vorgesehen.

Der Mischwasserhauptsammler wird entlang der südöstlichen Grenze des B-Plangebietes verlaufen, mit Querung der HES nördlich der ABB Zufahrt und Anbindung an den Hauptentwässerungssammler im Hochweg, Abzweig Guido-Kisch-Straße. Der Trassenverlauf, entsprechend der Ausführungsplanung, ist im beigefügten Übersichtslageplan dargestellt.

Das B-Plangebiet wird durch einen Sammler DN 1200 bis DN 1300 entwässert. Nach derzeitigem Stand sind zur Entwässerung des Plangebietes drei Anschlüsse vorgesehen. Das südlichste Schachtbauwerk wird hierbei mit der Option einer möglichen, späteren Fortführung des Entwässerungssammlers bis zur Grenzstraße bzw. darüber hinaus (B-Plan 147) errichtet. Es ist zu berücksichtigen, dass der Schutzstreifen von 6 m beidseitig der Kanalachse (Gesamtbreite 12 m) eingehalten und von einer Bebauung und Bepflanzung mit Großgrün freigehalten wird. Gleiches ist für die Anschlüsse der Fa. Finsterwalder sowie für die optionale Weiterführung des Hauptentwässerungskanal bis zur Grenzstraße zu berücksichtigen.

Ein separater, 3 m breiter Wartungsweg entlang der Trasse soll nicht wie dargelegt errichtet werden. Nach Ausbau des parallel der HES verlaufenden Radweges soll dieser gelegentlich als Wartungsweg genutzt werden. Hierzu ist gegenwärtig die Ertüchtigung des nordwestlichen Randstreifens vorgesehen. Die Zufahrten zu den Schächten sind als Schotterrassen geplant.

Erläuterung:

Der Planungsstand der Trasse wurde im Entwurf dargestellt. Dazu ergeben sich keine Änderungen. Zu diesem Zeitpunkt war noch ein neuer Wartungsweg vorgesehen und die Planung enthielt auch die weiterführende Trasse. Der nunmehr auszubauende Rad- bzw. Wartungsweg verläuft außerhalb des Plangebietes und ist damit für die Plandarstellung nicht mehr relevant.

Der Schutzstreifen für den Hauptsammler wurde nachrichtlich übernommen. Die textliche Festsetzung für das Pflanzgebot berücksichtigt den Kanal und setzt hier, anstelle der sonst üblichen zwei, nur eine Baumreihe fest. Darüber hinaus ist im Bereich von Leitungen die Abweichung von Baumstandorten zulässig. Im Übrigen erfolgt eine Unterpflanzung mit Sträuchern.

Nur das erste Schachtbauwerk liegt innerhalb des Plangebietes, jedoch nicht innerhalb des Pflanzgebotes. Die Zufahrt zu den Schächten ist damit nicht gesondert zu regeln.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird aktualisiert. Der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Hauptsammler wird insgesamt dargestellt und mit einem Leitungsrecht versehen. Weitere Leitungen in das Plangebiet erhalten als ggf. Grundstücksanschlüsse kein Leitungsrecht. Die Begründung wird bezüglich der Zufahrten ergänzt.

2.2.3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 09.02.2012

Wie ich in meiner Stellungnahme vom 18.05.2011 festgestellt habe, befindet sich im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes ein Lagefestpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. ... Dieser Festpunkt ist nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Für die Unversehrtheit des Punktes hat der Vorhabensträger Sorge zu tragen.

Erläuterung:

Der Festpunkt ist im Teil A Planzeichnung dargestellt und in der Planzeichenerklärung benannt (Lagefestpunkt Nr. 56.10 LVermGeo).

Der Inhalt der Stellungnahme wurde - insbesondere unter Hinweis auf die Pflichten des Vorhabenträgers - unter Punkt 6.4 „Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise“ in den Entwurf der Begründung eingearbeitet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits im Entwurf berücksichtigt.

2.2.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 09.02.2012

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Vorrangig sollten bereits versiegelte bzw. sanierte Flächen genutzt werden. Hier jedoch wird wertvoller Ackerboden (Bodenwertzahlen um 80, Löss, Schwarzerden etc.) auf großen Teilen der Flächen versiegelt. Im Umweltbericht wird auf die Belange des Bodenschutzes /auf das Schutzgut Boden unter Punkt 2.1.2.2 und 2.2.2 eingegangen. Darin wird versucht die Schutzwürdigkeit des Bodens herabzusetzen. Nur weil ein Boden landwirtschaftlich genutzt wird ist er noch lange nicht negativ anthropogen beeinträchtigt. Hier handelt es sich immer noch um fruchtbare geogene natürliche Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden können! Der Behauptung, dass die Böden durch anthropogene Nutzungen in ihrem natürlichen Gefüge stark verändert bzw. zerstört sind, muss widersprochen werden. Der größte Teil des geplanten Gewerbegebietes erfüllt nach § 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sehr wohl die darin aufgeführten Funktionen. Hohe anthropogene Vorbelastungen sind in der Regel auf Industrie- und Gewerbeflächen vorhanden! Erst mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Erläuterung:

Im Umweltbericht wird hinsichtlich der Bewertung des Bodens (Punkt 12.1.2.2) keineswegs ausgeführt, dass dieser durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen beeinträchtigt ist. Vielmehr wird in der Analyse als Fazit festgestellt, dass die Erfüllung der Bodenfunktionen nach BBodSchG im Vorhabengebiet als sehr hoch einzuschätzen sind. Insofern wurden die Hinweise bereits im Entwurf berücksichtigt.

Hier sollten das Bodenfunktionsbewertungsverfahren sowie die allgemeine Hinweise für die Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen und der Bauleitplanung lt. Broschüre „Bodenschutz in der räumlichen Planung“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und „Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt) beachtet werden.

Erläuterung:

Die in der Stellungnahme genannten Arbeitshilfen wurden bereits bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt. Sie sind auch im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt.

Lediglich die Sicherung des Oberbodens kann nicht Ziel des nachhaltigen vorsorgenden Bodenschutzes sein.

Erläuterung:

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt keinesfalls nur durch eine Sicherung des Oberbodens. Diese Wiederverwendung ist eher eine Minimierungs- als eine Ausgleichsmaßnahme. Vielmehr erfolgt ein funktionsbezogener Ausgleich durch die Entsiegelungsmaßnahme an der Dölauer Straße 91. Der Bebauungsplan enthält dazu bereits eine Zuordnungsfestsetzung.

Der geringe Stellenwert des wertvollen Ackerbodens im Biotopwertmodell des Landes wird zudem noch unzureichend mit naturschutzfachlichen Maßnahmen ausgeglichen.

Der Rückbau eines Gebäudekomplexes in der Dölauer Straße 91 (Punkt 13.3) kompensiert keinesfalls den versiegelten Boden dieses Standortes.

Erläuterung:

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen zum Bebauungsplan wurde eine verbalargumentative sowie eine rechnerische Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen. Dieses Bewertungsmodell stellt in erster Linie auf Biotoptypen ab. Da die hohe Wertigkeit des Bodens im Plangebiet nur unzureichend in die rechnerische Bilanzierung eingeht, wurde zusätzlich eine verbalargumentative Betrachtung vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Maßnahmenkonzept ausreichend ist, um die Eingriffe auszugleichen. Das wird auch durch das Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde bestätigt.

Die durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind für die Prüfbelange nicht ausreichend.

Erläuterung:

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB ist für den Boden wie auch für die anderen Schutzgüter eine Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes vorgenommen worden. Der sich aus der Umsetzung der Planung ergebende Eingriff ist daraus abgeleitet und den im Bebauungsplan festgesetzten bzw. zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt worden. Insofern ist der Boden umfassend und gemäß der Vorgaben des BauGB in die Umweltprüfung eingestellt worden.

Resümee:

1. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen, wonach nach § 1 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Öffentlicher Belang ist im vorliegenden Fall der Schutz des Schutzgutes Boden. Eine im Rahmen des Abwägungsprozesses zwischen der Innen- und Außenentwicklung vorzunehmende stichhaltige Begründung der Stadt Halle ist erforderlich.

Erläuterung:

Die in Anspruch genommene Fläche ist im rechtskräftigen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des FNP eine Vorabwägung stattgefunden, die noch heute rechtswirksam ist.

Es handelt sich um die Erweiterung eines am Standort ansässigen Betriebes. Die Alternative ist nicht, dass der Betrieb sich zusätzlich an einem anderen Standort erweitert; die Alternative ist, dass der Betrieb komplett umzieht, dort ebenfalls Flächen versiegelt und eine innerstädtische Gewerbebrache hinterlässt, die nur schwer einer neuen Nutzung zuzuführen ist (große Hallen) und darüber hinaus die stabilen angrenzenden Gewerbebestände beeinträchtigen würde. Dies wird in der überarbeiteten Fassung der Begründung unter Punkt 12.4 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ umfassend dargelegt.

Aufgrund der immissionsrechtlichen Belange ist das festzusetzende Nutzungsspektrum stets in Randlagen des innerörtlichen baulichen Zusammenhangs anzusiedeln. Zentraler gelegene Gewerbebrachflächen scheiden aus diesem Grund als Alternative aus.

2. Unabhängig des obigen Hinweises würden bei Realisierung des Vorhabens aus bodenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvolle Böden in Anspruch genommen. Die Versiegelung der hier vorkommenden Löss-Schwarzerden ... wird im vorgelegten Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ... unzureichend berücksichtigt. Aufgrund der potentiell überdurchschnittlich hohen Bodenfruchtbarkeit dieses Bodentypes ist dieser Tatsache im Rahmen einer zum Punktemodell ergänzenden verbal-argumentativ vorzunehmenden Bilanzierung Rechnung zu tragen.

Erläuterung:

Die wichtigste externe Ausgleichsmaßnahme ist zwar flächenmäßig erheblich kleiner, sie stärkt aber ein funktionsfähiges Biotop, erlaubt die Verwendung des zu sichernden Mutterbodens und entspricht den anerkannten Bewertungsmaßstäben des Landes Sachsen-Anhalt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt verwiesen. Als zuständige Fachbehörde wird die Entsiegelungsmaßnahme darin als sachgerecht bewertet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird insgesamt teilweise berücksichtigt. Die Begründung/Umweltbericht wird unter Punkt 12.3.1 und 12.4 hinsichtlich des Ausgleichsumfanges unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen sowie der Alternativenbetrachtung ergänzt.

2.2.5 Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 24.05.2011

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Fachbereich Geologie wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Böden führt:

Die Bewertung des Bodens in Tab. 1 auf Seite 17 ist unzutreffend. Der Eingriff durch Versiegelung als erheblich zu betrachten.

Des Weiteren wird das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt in Bezug auf den Boden erläutert und ausgeführt, dass bei einer Inanspruchnahme von Böden z.B. mit einer überdurchschnitt-

lich hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine Bilanzierung auf der Grundlage von Biotoptypen nicht ausreicht. Eine verbal-argumentative Bilanzierung ist zu ergänzen.

Auf Grund der hohen Funktionserfüllung sollte der Eingriff vermieden werden. Für die Errichtung der Anlage sollten Flächen genutzt werden, bei denen der Boden bereits stark gestört oder beseitigt worden ist („Altstandorte“).

Falls nach einer ernsthaften Standortalternativenprüfung der Eingriff in den Boden nicht zu vermeiden ist, ist er adäquat zu kompensieren, was insbesondere durch die Wiederherstellung von Böden (Entsiegelung, Rekultivierung/Renaturierung von Böden) auf devastierten Standorten an anderer Stelle ermöglicht wird.

Erläuterung:

Die Stellungnahme wurde geprüft. In den Entwurf des Bebauungsplanes sind die Hinweise insbesondere zur verbal-argumentativen Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sowie ein Ausgleichskonzept, das entsiegelnde Maßnahmen umfasst, aufgenommen worden.

Die in Anspruch genommene Fläche ist im rechtskräftigen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des FNP eine Vorabwägung stattgefunden, die noch heute rechtswirksam ist.

Die geforderte ernsthafte Prüfung von Standortalternativen wird in der überarbeiteten Fassung der Begründung unter Punkt 12.4 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ umfassend dargelegt. Es handelt sich um die Erweiterung eines am Standort ansässigen Betriebes. Die Alternative ist nicht, dass der Betrieb sich zusätzlich an einem anderen Standort erweitert; die Alternative ist, dass der Betrieb komplett umzieht, dort ebenfalls Flächen versiegelt und eine innerstädtische Gewerbebrache hinterlässt, die nur schwer einer neuen Nutzung zuzuführen ist (große Hallen) und darüber hinaus die stabilen angrenzenden Gewerbebestände beeinträchtigen würde.

Aufgrund der immissionsrechtlichen Belange ist das festzusetzende Nutzungsspektrum stets in Randlagen des innerörtlichen baulichen Zusammenhangs anzusiedeln. Zentraler gelegene Gewerbebrachflächen scheiden aus diesem Grund als Alternative aus.

Da sich der Eingriff nicht vermeiden lässt, wird er adäquat durch ein Bündel von Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen kompensiert. Die wichtigste externe Ausgleichsmaßnahme ist zwar flächenmäßig erheblich kleiner, sie stärkt aber ein funktionsfähiges Biotop, erlaubt die Verwendung des zu sichernden Mutterbodens aus dem Plangebiet und entspricht den anerkannten Bewertungsmaßstäben des Landes Sachsen-Anhalt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt verwiesen. Als zuständige Fachbehörde hat es die Entsiegelungsmaßnahme als sachgerecht bewertet.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. In der Begründung mit Umweltbericht ist eine verbal-argumentative Bewertung ergänzt worden. Zudem sind die Alternativen im Umweltbericht diskutiert worden.

2.2.6 Landeszentrum Wald vom 25.01.2012

Hinsichtlich der unter Gliederungspunkt 12.3.1 dargestellten Eingriffs/Ausgleichsbilanz: Maßnahmen zur Waldumwandlung ergeht folgender Hinweis:

Es ist Pflanzmaterial des entsprechenden Herkunftsgebietes zu verwenden.

Traubeneiche: Mitteldeutsches Tief-und Hügelland Nr. 81805

Hainbuche : Mittel-und Ostdeutsches Tief-und Hügelland Nr.80602

Erläuterung:

Im Rahmen des Ausgleichskonzeptes sind Maßnahmen zur Waldumwandlung sowie Aufforstung im Bebauungsplan festgesetzt. Um die Anwuchssicherheit der anzupflanzenden Forstpflanzen zu erhöhen, gibt es für die einzelnen Regionen Sachsen-Anhalts Festlegungen der Forstbehörden zu Herkunftsgebieten. Auf telefonische Nachfrage am 22.02.2012 wurde vom Landeszentrum Wald bestätigt, dass die für den Maßnahmenraum festgelegten Herkunftsgebiete für alle anzupflanzenden Baumarten zu verwenden sind. Die genannten Arten sind Beispiele, da im Bebauungsplan keine Artenauswahl festgesetzt worden ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 6.2 - Grünordnung im Zusammenhang um die Beschreibung der Maßnahme ergänzt.

2.2.7 Regionale Planungsgemeinschaft vom 02.02.2012

Die Regionale Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass für raumbedeutsame Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies sind lt. Regionalem Entwicklungsplan (REP) Halle:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans liegt im Oberzentrum Halle und im Verdichtungsraum Halle, als Teil des Ordnungsraumes.

Grundsatz 5.1.26.

Im Ordnungsraum Halle sollen grundsätzlich nicht besiedelte Flächen als Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für die Belange von Land- und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen sowie für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert und entwickelt werden.

Ziel 5.1.2.8.

Im Ordnungsraum Halle ist auf eine gesunde, Flächen sparende räumliche Struktur durch eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Die Entwicklung übergemeindlicher Gewerbestandorte unter Bündelung regionaler Potenziale ist zu unterstützen.

Weiter wird auf den fortzuführenden Bau des angrenzenden Stadt tangentennetzes Ost verwiesen und festgestellt, dass neben den genannten Hinweisen aus regionalplanerische Sicht keine Bedenken bestehen.

Erläuterung:

Der Grundsatz der Raumordnung, nicht besiedelte Flächen von Bebauung freizuhalten, bezieht sich auf den gesamten Ordnungsraum, der sowohl das Oberzentrum Halle als auch den Verdichtungsraum der Stadt-Umland-Region und den diesen umgebenden Raum umfasst. Dagegen ist als Ziel für die zentralen Orte formuliert, dass sie als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus u.a. wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.

Die geplante Baufläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt als Entwicklungsfläche ausgewiesen. Sie ist vom städtischen Straßennetz bzw. bestehender Bebauung umgeben und führt nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft. Mit der Erweiterungsmöglichkeit, die sie am Standort ansässigen Unternehmen bietet, wird auf eine flächensparende Entwicklung unter Berücksichtigung gesunder Wohnbedingungen im Umfeld hingewirkt. Damit finden die Ziele der Raumordnung Berücksichtigung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird im Punkt 3.1 „Übergeordnete Planungen“ um die vorgebrachten Darstellungen aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) ergänzt, soweit diese nicht bereits im Entwurf berücksichtigt sind.

Weitere Beteiligte / öffentliche Anregungen**2.2.8 Stellungnahme 1 vom 24.05.2011 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Aus dem Protokoll der mündlich vorgebrachten Stellungnahme einer Bürgerin:

Im festzusetzenden Gewerbegebiet sollen keine Anlagen zulässig sein, die Gefahrstoffe produzieren und/oder verarbeiten. Als konkrete Befürchtung wurde geäußert, dass sich Firmen wie Logoil oder Vergleichbare am Standort ansiedeln könnten.

Es wird weiterhin befürchtet, dass die mit einem solchen Betreiber wahrscheinlich verbundenen Belästigungen (insbes. Geruchsbelästigungen) die Wohnqualität im Wohngebiet am Hufeisensee erheblich beeinträchtigen könnten. Das gilt insbesondere auch für potenziell gesundheitsschädliche Immissionen, selbst wenn diese nicht unmittelbar wahrnehmbar sind.

Erläuterung:

Mit der Entwicklung des Bebauungsplangebietes soll eine Erweiterungsmöglichkeit für die ansässigen Betriebe geschaffen werden - insbesondere Logistik, aber auch Betriebe der Metallverarbeitung, welche beispielhaft für die Ansiedlung anderer, vergleichbarer Betriebe stehen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse sind nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) emittierende Betriebe und schützenswerte Gebiete (bzw. Objekte) räumlich voneinander zu trennen. Diesem Trennungsgrundsatz wurde zunächst mit der Abgrenzung des Entwicklungsgebietes im Flächennutzungsplan entsprochen (Wohngebiete im Abstand von über 300 m zum Randbereich).

Im vorliegenden Bebauungsplan werden im Randbereich Gewerbegebiete und im zentralen Bereich (eingeschränkte) Industrieteilgebiete festgesetzt. Darüber hinaus werden innerhalb des Gebietes bestimmte Betriebsarten mit wesentlichem Störpotential ausgeschlossen.

Diese nutzungsbedingten Ausschlüsse erfolgen auf der Grundlage der "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen", der 4. BImSchV. Weiterhin wurde der RdErl. des Landes Sachsen-Anhalt „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass)" vom 26. August 1993 herangezogen.

Um zu den im vorliegenden Fall relevanten Ausschlusskriterien zu gelangen, wurde die Wirkung der einzelnen Betriebs- bzw. Anlagenarten auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen und hier insbesondere das Schutzgut Mensch bewertet, wobei insbesondere auf Luftschadstoffe und Gerüche abgestellt wurde.

Die im Ergebnis im Einzelnen auszuschließenden Anlagenarten werden in einer Festsetzung erfasst und entsprechend begründet.

Durch die Zonierung des Plangebietes und den Ausschluss von Betrieben bzw. Anlagen mit einem hohen Konfliktpotential wird dem berechtigten Schutzanspruch im Umfeld befindlicher Wohn- und Erholungsnutzungen entsprochen. Der Ausschluss von Betrieben in Anlehnung an Abstandsklassen trifft im Hinblick auf die verschiedenen Emissionen die gebotene planerische Vorsorge.

So sind Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen weitgehend ausgeschlossen, ebenso Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung.

Grundsätzlich ist zudem für die Ansiedlung von nicht bereits im Bebauungsplan ausgeschlossenen Anlagen, die der BImSchV unterliegen, eine gesonderte Genehmigung nach Immissionsschutzrecht erforderlich.

Hinsichtlich der Geräuschemissionen greifen darüber hinaus die Festsetzungen zur Schallkontingentierung.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits im Entwurf mit den beschriebenen Festsetzungen berücksichtigt.

2.2.9 Stellungnahme 2 vom 25.05.2011 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

... als Anwohner der Wohnsiedlung am Hufeisensee möchte ich meine Bedenken gegen die genannten Bebauungspläne äußern. Bedingt durch eine Vielzahl von Lärmbelästigungen durch Flughafen Halle-Leipzig, Deutsche Bahn AG und der Europachaussee.

Mit der Bebauung und der Erschließung des Gewerbegebiets kommen weitere Lärmquellen hinzu. Dies ist bedingt durch einen starken Zuwachs an Lkw-Verkehr. Der meiste Lärm entsteht an der Ampelkreuzung Europachaussee Grenzstraße, verursacht durch das Anfahren der Lkw. Verstärkt wird dies noch, wenn die Fahrzeuge auf der Rampe zur Grenzstraße anfahren. Die Emissionsbelastung muss auch in dieser Richtung geprüft werden.

Erläuterung:

Mit der Planung war der Nachweis zu erbringen, dass durch die Schallemissionen der im Plangebiet anzusiedelnden Unternehmen unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden. Dazu wurde begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Folge von schalltechnischen Gutachten erstellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der durch die Entwicklung des Plangebietes hervorgerufenen zusätzlichen Verkehre auf das angrenzende Straßennetz liegen ergänzende verkehrstechnische Untersuchungen vor. Auf der Grundlage der in diesem Zusammenhang ermittelten Angaben, die sich jeweils auf den am stärksten belasteten Abschnitt des angrenzenden Straßennetzes beziehen, wurde durch den Schallgutachter geprüft, inwieweit sich aus dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus schallschutztechnischer Sicht im Plangebiet Regelungsbedarf ergeben könnte.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts weder erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Damit ist es nicht notwendig, Maßnahmen organisatorischer Art zu ergreifen, um die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zu mindern (Bericht 3167/11 Schallimmissionsprognose Verkehrslärm Bebauungsplan Nr. 146 vom 08.09.2011).

Im Entwurf des Bebauungsplans wurden die im Gebiet zulässigen Anlagen hinsichtlich ihres Emissionsgrades begrenzt. Dies erfolgt mittels Schallkontingentierung.

Durch die Festsetzung 1.5 wird sichergestellt, dass im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beschreibung der Berechnungsmethodik, die Aussagen zu den Vorbelastungen und der Nachweis der Einhaltung der Geräuschkontingente erfolgen neben den Gutachten auch unter Pkt. 12.3.2 des Umweltberichts „Maßnahmen zum Immissionsschutz“.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wurde bereits im Entwurf mittels regulierender Festsetzungen berücksichtigt.

Anlage

Auflistung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und weiteren Beteiligten bzw. der öffentlichen Anregungen (Tabelle)

Anlage

Auflistung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und weiteren Beteiligten bzw. der öffentlichen Anregungen

Verzeichnis der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2, mit Schreiben vom 21. April 2011 bzw. per Mail vom 26. April 2011

Nr.	Behörden/sonstige TÖB	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	24.05.2011	Hinweise
2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	23.05.2011	Hinweise
3	Energieversorgung Halle GmbH (einschl. Stadtbeleuchtung)	20.05.2011	Hinweise
4	Verbundnetz Gas AG/ GDMcom	19.05.2011	nicht betroffen
5	envia Verteilnetz GmbH	04.05.2011	nicht betroffen
6	MITGAS	24.05.2011	Zustimmung
7	WINGAS TRANSPORT GmbH	25.05.2011	nicht betroffen
8	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	10.05.2011 24.06.2011	Hinweise
9	Hallesche Verkehrs-AG	16.05.2011	Zustimmung
10	Handwerkskammer	02.05.2011	Zustimmung
11	Industrie- und Handelskammer	24.05.2011	Zustimmung
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	.05.2011	Hinweise
13	Landesamt für Umweltschutz	23.05.2011	Hinweise
14	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	11.05.2011	nicht betroffen
15	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	24.05.2011	Hinweise
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	02.05.2011 24.05.2011	Denkmalpflege Zustimmung Archäologie Hinweis
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen	24.05.2011	Hinweise
18	Landeszentrum Wald	28.04.2011	Zustimmung
19	Landkreis Saalekreis	25.05.2011	Zustimmung
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	17.05.2011	Hinweise
21	Polizeidirektion Halle	04.05.2011	Hinweise
22	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	-	
23	Evangelisches Kreiskirchenamt	09.05.2011	Zustimmung
24	Katholische Kirche, Propsteipfarramt	-	
25	Wehrbereichsverwaltung	24.05.2011	nicht betroffen

Nr.	Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Gemeinde Kabelsketal	26.04.2011	nicht betroffen
2	Gemeinde Schkopau	28.04.2011	nicht betroffen
3	Stadt Landsberg	-	
4	Gemeinde Petersberg	-	
5	Stadt Wettin-Löbejün	24.05.2011	Zustimmung

Nr.	Öffentliche Anregung	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Stellungnahme 1 (Anwohner) zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	24.05.2011	abwägungsrelevante Anregung
2	Stellungnahme 2 (Anwohner) zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	31.01.2012	abwägungsrelevante Anregung

Verzeichnis der beteiligten, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11. Januar 2012

Nr.	Behörden/sonstige TÖB	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	06.02.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	31.01.2012	Zustimmung
3	Energieversorgung Halle GmbH	09.02.2012	Zustimmung
4	Verbundnetz Gas AG/ GDMcom	30.01.2012	nicht betroffen
5	envia Verteilnetz GmbH	11.01.2012	nicht betroffen
6	MITGAS	16.01.2012	Zustimmung
7	WINGAS TRANSPORT GmbH	20.01.2012	nicht betroffen
8	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	03.02.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
9	Hallesche Verkehrs-AG	02.02.2012	Zustimmung
10	Handwerkskammer	-	
11	Industrie- und Handelskammer	09.02.2012	Zustimmung
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	09.02.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
13	Landesamt für Verbraucherschutz	07.02.2012	nicht betroffen
14	Landesamt für Umweltschutz	03.02..2012	Zustimmung
15	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	30.01.2012	nicht betroffen
16	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	09.02.2012	abwägungsrelevante Hinweise
17	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	17.01.2012	Zustimmung

Nr.	Behörden/sonstige TÖB	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
18	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.02.2012	abwägungsrelevante Hinweise
19	Landeszentrum Wald	25.01.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
20	Landkreis Saalekreis	13.02.2012	nicht betroffen
21	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	27.01.2012	Zustimmung
22	Polizeidirektion Halle	10.02.2012	Zustimmung
23	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	02.02.2012	Zustimmung mit abwägungsrelevanten Hinweisen
24	Evangelisches Kreiskirchenamt	23.01.2012	Zustimmung
25	Katholische Kirche, Propsteipfarramt	-	
26	50Hertz Transmission GmbH	16.01.2012	nicht betroffen

Nr.	Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1	Gemeinde Kabelsketal	16.01.2012	nicht betroffen
2	Gemeinde Schkopau	07.02.2012	nicht betroffen
3	Stadt Landsberg	24.01.2012	nicht betroffen
4	Gemeinde Petersberg	23.01.2012	nicht betroffen
5	Stadt Wettin-Löbejün	-	